

Der Einfluss der italienischen Sanitätsbehörden auf die früheste Seuchenbekämpfung in der Innerschweiz

Autor(en): **Küng, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **136 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-589393>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Einfluss der italienischen Sanitätsbehörden auf die früheste Seuchenbekämpfung in der Innerschweiz

W. Küng

Die Pest und der Aussatz waren im Altertum wie auch im Mittelalter neben Krieg und Hungersnot die grössten Feinde der öffentlichen Wohlfahrt. Besonders die Pest war die menscheitsbedrohende Gefahr der damaligen Zeit.

Es ist naheliegend, dass Italien im Zusammenhang mit dem ständigen Kontakt durch Handel und Verkehr mit dem Orient, dem Ursprungsland der Pest, alles einsetzte, um dieser unheimlichen Plage Herr zu werden. Die zuständigen Behörden sandten daher schon früh Ärzte in den Orient, um dort Erfahrungen zu sammeln im Zusammenhang mit der Ansteckung, Ausbreitung und nicht zuletzt mit der Bekämpfung.

Eine führende Rolle in der Pestbekämpfung spielten zunächst die italienischen Handelsstädte, allen voran Venedig und Genua. Denn täglich fuhren Schiffe aus dem Orient in ihre Häfen ein und aus. Wir wissen, dass die Stadt Venedig schon um 1177 in Ferrara ein Pestlazarett unterhielt. Zur selben Zeit führten die Städte Venedig und Genua für Ankömmlinge aus pestverdächtigen und verseuchten Gegenden strenge Absonderungen und Beobachtungszeiten durch. Allen diesen Zuzüglern wurde ein sogenannter Reinigungsaufenthalt «ad purgandum» auferlegt, zunächst für 28 Tage (28-tägige Kontumaz), später für einen Monat (Trentina) oder gar 40 Tage, Quarantina, von dessen Wortlauf sich der heutige Begriff Quarantäne ableitet.

Gegen Mitte des 14. Jahrhunderts breitete sich die Pest mit einer ungeheuren Heftigkeit vom asiatischen Festland über Vorderasien und Ägypten aus und erfasste schliesslich ganz Europa.

Im ältesten Bürgerbuch der Stadt Luzern steht geschrieben: «1349 fuit maxima pestilentia ubique terrarum». Und das Jahrzeitbuch von Ruswil meldet: «Anno Domini 1349, Heumonat, incipit regnare subitanea mors in parochia nostra Ruswile».

Sowohl Venedig wie Mailand unterhielten in allen Nachbarländern Konsulate, die laufend über die jeweilige Seuchelage Bericht zu erstatten hatten. Bei Seuchengefahr gingen die Italiener recht energisch und rücksichtslos gegen gleichgültige Nachbarn vor, durch gänzliche Grenzsperrern, Markt- und Handelsverbote. Denn Mailand wie Venedig waren hochentwickelte Staatswesen,

die in Seuchenzeiten ganz besonders um ihren Reichtum bangen mussten.

Schon 1348 besass Venedig einen gut organisierten, leistungsfähigen Sanitätsrat (Magistrato della sanità), während Mailand mit seinem Gesundheitsgerichtshof (Tribunale della sanità) über die bedeutenste medizinische Einrichtung ganz Europas verfügte. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Pestspitäler in ganz Westeuropa nach italienischem Muster erstellt und vielfach auch von italienischen Ärzten, den Pestilenzarii, betreut wurden.

Die Erfahrungen mit der menschlichen Pest bildeten schliesslich auch die Grundlagen zur Viehseuchenbekämpfung und deren Gesetzgebung. Alles was sich gegen die Pest bewährte, wurde auch gegen die «Contagionen» des Viehs angewandt.

Trotz der ausgedehnten Verbindungen Italiens mit dem Orient, wurden die Handelsbeziehungen mit der Eidgenossenschaft stets aufrecht erhalten. Die Zentralschweiz galt als das eigentliche Hirtenland, wo sich bereits im 11./12. Jahrhundert eine Verlagerung vom arbeitsintensiven Ackerbau zur extensiven Viehwirtschaft abzeichnen begann und die Gras- und Alpwirtschaft im 14. Jahrhundert einen eigentlichen Höhepunkt erreichte. Dazu mögen die guten Alpen und Weiden wesentlich beigetragen haben, deren Pacht- oder gar Besitzverhältnisse schon früh, z.T. mindestens, von den Klöstern oder Grundherren an die Bauern übergingen. So hatten die Bauern im Sommer genügend Futter für ihr Vieh, während es für die langen Wintermonate an Heuvorräten mangelte.

Die Viehzüchter der Innerschweiz waren daher auf den Viehexport angewiesen. Rindvieh, sowohl zur Weiterzucht als auch als Fleischlieferant, aber auch Pferde für das Militär, waren die gefragten Exportgüter für die Lombardei. Eine Sperre des Grimsel-Griespasses oder des Gotthardpasses aus seuchenpolizeilichen Gründen, bedeutete für die Innerschweizer ein eigentliches Landesunglück. Andererseits wurde die Versorgung der oberitalienischen Grossstädte immer mehr zu einem existentiellen Wirtschaftsfaktor. Dafür spricht ein gewisses Entgegenkommen von Seiten der italienischen Zollbehörden. So genossen die Unterwaldner und die Urner zeitweise in Bellinzona und Como wesentliche Zollerleichterun-

gen. Im Jahre 1426 gewährte Herzog Philipp Maria von Mailand den Eidgenossen sogar volle Zollfreiheit.

Luzern galt als Zentrum der innerschweizerischen Vieh- und Pferdeausfuhr nach Italien. Sogar Viehhändler aus dem Kanton Bern liessen sich in Luzern nieder, um so besser mit Italien im Geschäft bleiben zu können (z.B. Johann Rietmann, Conrad Imhof, Anton und Magnus Roggwiler).

Dass tatsächlich mehrere Vieh- und Pferdehändler in der Stadt ansässig waren, wissen wir aus einem Dokument, Ducato Milano, das im Staatsarchiv von Mailand aufbewahrt wird. Daraus geht hervor, dass im März 1453 innerhalb von 12 Tagen 360 Pferde über Bellinzona an die italienischen Märkte nach Bergamo, Como und Varese geführt wurden. Davon gehörten 240 Pferde 10 Luzerner-Rosshändlern. Solche regen Handelsbeziehungen werden auch bestätigt durch eine Klageschrift aus dem Jahre 1477. In dieser Anklage werden nicht nur zahlreiche Viehhändler aus den Urkantonen namentlich erwähnt, sondern auch 35 Händler aus der Stadt Luzern selbst. Der Viehhandel muss so einträglich gewesen sein, dass die Stadtbehörden mehrmals Ausfuhrbeschränkungen erlassen mussten, um den Fleischbedarf für die eigenen Stadtbewohner sicher stellen zu können. So durfte z.B. ein Viehhändler im Jahre 1484 nicht mehr als 20 Ochsen in die Lombardei ausführen, und nicht wie es früher etwa hiess: «gross huffen ochsen gan Lamparten treiben».

In einem Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1551 wurde Mailand das Recht eingeräumt, Kommissare und Passinspektoren an den wichtigsten Alpenpässen zu postieren. Der bedeutendste Delegatus medicus des Tribunals von Mailand für die Innerschweiz hatte seinen Sitz in Flüelen. Weitere Kontrollstellen gab es in der Leventina, so z.B. in Bellinzona, sowie im Blenio- und Misoxertal. In Pestzeiten und bei Pestgefahr hatten die Delegati medici das Recht an den eidgenössischen Tagsatzungen teilzunehmen. Ihre Drohungen und Forderungen mussten wohl oder übel ernst genommen werden, wollten die Eidgenossen nicht eine Handelssperre in Kauf nehmen. Um 1550 forderten die Italiener amtliche Ausweise für den Viehexport. Die ältesten Gesundheitsscheine lauteten für Mensch und Tier gemeinschaftlich und versicherten, dass die Träger aus Orten und Gegenden stammen, wo «quoter, gsunder Luftt und keinerlei Contagion und Sterbesucht bei Mensch und Tier regiere».

Dieser Forderung wurde in der Zentralschweiz recht gut nachgelebt, oft zu gründlich, wie sich später herausstellte. So kam es vor, dass wegen einem einzelnen Milzbrandfall, auch gelber Knopf genannt, der Stallbann verhängt wurde. «Lieber einmal zu streng als zu nachgiebig» war die Losung der verantwortlichen Behörden. Grund dafür war die unerhörte Strenge mit der die Mailänder gegen jene vorgingen, die bei einer Umgehung der Vorschriften ertappt wurden. Je nach Fall drohte ihnen sogar die Todesstrafe mit Entzug aller ihrer Güter. Das hat auch der Luzerner Viehhändler Götschi erfahren, als er mit Schafwolle, Sensen und Ochsen nach Domodossola kam. Ihm wurde fälschlicherweise vorgeworfen, seine

Ochsen stammen aus einem Gebiet, in dem die Rinderpest herrsche. Nur knapp entging er der drohenden Steinigung, verlor aber dabei seine ganze Habe im Werte von insgesamt 1400 Goldgulden. Seine Beschwerde, die Anton Scherrer, ein politisch und kaufmännisch mit der italienischen Mentalität bestens vertrauter Luzerner, in Mailand vorbrachte, fruchtete nichts. Die Täter wurden wohl vor Gericht geladen, erschienen aber nicht, und die ganze Angelegenheit wurde ad acta gelegt. Im Jahre 1551 wurden sogar die Schweizer, die die gesperrte Grenze überschritten, als «vogelfrei» erklärt, d.h. jedermann konnte sie berauben oder gar töten, ohne eine entsprechende Strafe befürchten zu müssen.

In Seuchenzeiten war die Aufgabe der alten, nach italienischem Muster zusammengesetzten Sanitätsbehörden bestimmt keine leichte. Denn meistens war dieses Gremium identisch mit der Regierung. Erst in Zeiten der höchsten Seuchengefahr konnten sie von Gesetzeswegen einen Physikus, d.h. einen theoretisch gebildeten Arzt zuziehen.

Die älteste Pestverordnung im alten Luzern stammt aus dem Jahre 1580. Der bekannte Stadtschreiber Renward Cysat, 1545–1614, hat sie nach Vorbildern der Städte Mailand und Venedig verfasst. Cysat selbst war ja von italienischer Herkunft und mit der italienischen Mentalität bestens vertraut. Das Hauptgewicht dieser Verordnung lag vorwiegend im hygienischen Bereich, in der Prophylaxe. So hatten die Misthaufen aus der Stadt zu verschwinden, das Nachtwasser, Badwasser, verdorbene Laugen etc. durften nicht mehr wie bis anhin, auf die offenen Strassen und Gassen geschüttet werden. Die Bürger wie die Hintersässen wurden an bestimmten Tagen und Orten, zu festgesetzten Zeiten von Stadtweibern über die jeweilige Seuchenlage informiert und immer und immer wieder auf die Bestimmungen der städtischen Pestverordnung aufmerksam gemacht. Jeder Haushalt war verpflichtet, je eine erwachsene Person an diese Orientierungszusammenkunft zu entsenden. Im Jahre 1594 schuf Cysat ein eigenes, auf das Wesentlichste beschränktes Pestbüchlein unter dem Titel: «*Nutzlicher und kurtzer bericht, Regiment und Ordnung in Pestilentzischen zyten ze hallten*»; das für die ganze Innerschweiz eine enorme Bedeutung erlangte.

Am 12. August 1585 schlossen die Eidgenossen mit Mailand einen Staatsvertrag, in dem der ganze Grenzverkehr neu geregelt wurde. Die Eidgenossen waren vertreten durch die «grossmächtigen, durchleuchten Herren Niklaus Kruss von Luzern, Ambrossi Bündtiner, Statthalter von Uri, Balthasar Eberhart von Schwyz, Melchior Lussi, ritter Landammann zu Unterwalden und der Zürcher Heinrich Ziegler».

Nach diesem Vertrag tritt sofort bei Seuchen- und Pestgefahr in Orten und in der Gerichtsbarkeit der Eidgenossen im Ennetbirg, was «Beschauung, Absonderung, Süberung, Bewachung und Behutsamkeit anbelangt», die Mailänder Sanitätsordnung in Kraft.

Es kann hier leider nicht näher auf den elfseitigen Mailändervertrag eingegangen werden. Wer sich aber die Mühe nimmt, die achtzehn Hauptkapitel zu lesen, bekommt

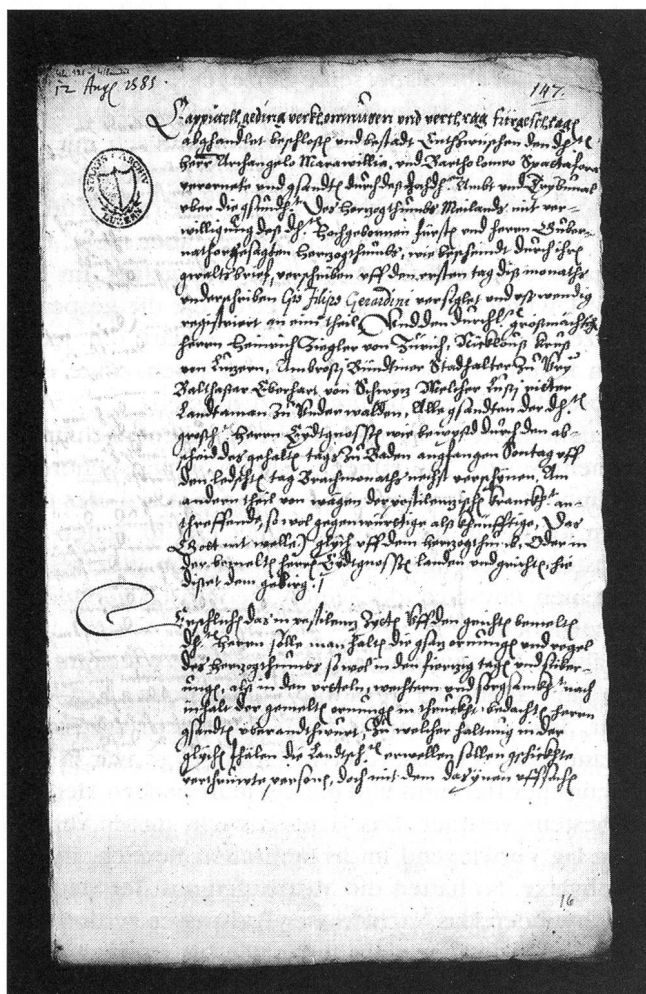


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem elfseitigen Mailändervertrag vom 12. August 1585

eine Ahnung, wie einschneidend die Massregeln zur Bekämpfung der Seuchen für das öffentliche und private Leben auf Handel und Wandel sein konnten. Das Entscheidende in diesem Vertrag aber ist: In Seuchenzeiten besass das Tribunal von Mailand eine klare Vormachtstellung gegenüber der gesamten Eidgenossenschaft und nicht nur über die Gebiete jenseits des Gotthards.

Ab 1661 forderte Mailand Gesundheitszeugnisse mit genauer Personalbeschreibung. «Vermelte Sanitätszeugnisse sollen der Person Namen, Geschlecht, Alter, Statut, Haar und Kleider beschreiben, auch bezeugen, dass sie sich vor ihrem Aufbruch 40 Tage an gesunden, unverdächtigen Orthen aufgehalten und durch keinen verdächtigen Orth passiert seyen».

Daraus wird ersichtlich, dass kein «befleckter oder verdächtiger Ort» Gesundheitspässe ausstellen durfte. Ja zu bestimmten Zeiten musste sogar die vorgesehene Reise Strecke im Pass angegeben sein. Bei jedem neuen Ort hatte der sogenannte Passinspektor einen entsprechenden Vermerk im Pass einzutragen. Hatte sich irgend etwas Verdächtiges auf dem eingeschlagenen Weg ereignet, musste dies ebenfalls vermerkt werden. Am nächsten Ort wurde der Reisende inhaftiert und während 22 Tagen isoliert gehalten. Machten sich innerhalb dieser Zeit keine Krankheitsanzeichen bemerkbar, wurde

der Reisende «aus den Wuchen entlassen» und sein Reisepass wieder neu bekräftigt. Weil so alle Vorfälle im Pass vermerkt werden mussten, wurde ein solcher Gesundheitspass als «zeigend» bezeichnet, zeigend über das Wer, Woher, Wohin.

Ursprünglich besass jeder Kanton seine eigenen Bolletten, Sanitätszeugnisse, Gesundheitszettel, Gesundheitscheine, Gesundheitspässe, oder wie sie auch immer genannt wurden. Erst anfangs des 18. Jahrhunderts hat die Tagsatzung eine einheitliche Formulierung vorgeschrieben.

Im Jahre 1753 hat der Kanton Luzern eine sehr strenge Marktordnung eingeführt. Alles Vieh, das auf den Markt kam, musste ebenfalls mit «zeigenden» Scheinen begleitet sein. Wer verdächtige oder gar kranke Tiere aufführte, wurde mit hohen Geldbussen belegt. Gleichzeitig wurde das gegenseitige Meldewesen innerhalb von Gemeinden und Kantonen systematisch ausgebaut, so dass die Bauern möglichst frühzeitig auf drohende Gefahren aufmerksam gemacht werden konnten.

Im Gesetz, betreffend die Organisations des Gesundheitsraths für den Kanton Luzern vom 18. Hornung 1804, wurde die Obsorge für die öffentliche Gesundheitspflege für Mensch und Tier dem Gesundheitsrate übertragen. In diesem neun Mitglieder zählenden

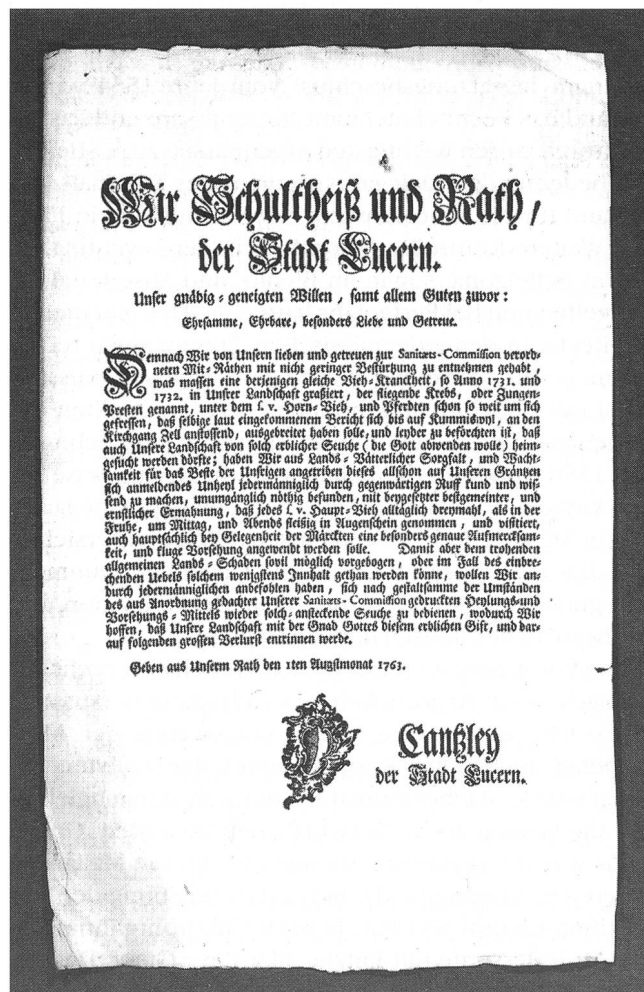


Abbildung 2: Warnbrief der Sanitäts-Commission der Stadt Lucern aus dem Jahr 1763

Gremium musste von Amteswegen ein Arzt, aber noch kein Tierarzt angehören. Es waren denn auch die Ärzte, denen die ersten fortschrittlichen Gesetzgebungen für das Gesundheitswesen zu verdanken sind. Wir müssen aber bedenken, dass dazumal eine ganz und gar gewohnte Verbindung von Humanmedizin und Tiermedizin bestand. Selbst der Gründer der GST, Franz Karl Stadlin von Zug, war Humanmediziner. Als Sanitätsrat von Zug musste er zur Genüge feststellen, dass für die Gesunderhaltung der Viehbestände, und damit verbunden eine Anhebung des menschlichen Wohlstandes, eine systematisch fundierte Förderung der Tierarztneikunde unerlässlich ist.

Obwohl der Einfluss des geschulten Tierarztes schon zur Zeit der Gründung der GST wesentlich an Bedeutung gewonnen hatte, war doch zunächst von Seiten der Behörden eine eher skeptische Haltung dem Tierarzt gegenüber festzustellen. Das lag nicht so sehr an den Fähigkeiten der Tierärzte, sondern war begründet an den entgegengesetzten Interessen. Überlegen wir uns einmal mit welchen Problemen ein praktizierender Vieharzt konfrontiert wurde, wenn er zufällig auf seiner Praxis in einen Seuchenfall verwickelt wurde. Kleider, das ganze Instrumentarium, Ross und Wagen waren für eine wirksame Desinfektion absolut ungeeignet. So hatte der Tierarzt ein eigentliches Interesse, den Seuchen so gut als möglich aus dem Weg zu gehen, wollte er nicht in den Verdacht kommen, für einen neuen Seuchenherd verantwortlich zu sein.

Um diesem Umstand besser Rechnung zu tragen, hat das Sanitätskollegium der Stadt und Republik Luzern eine

neue Verordnung erlassen über: *«Das polizeylich - gerichtliche Fach der Thierarzeney betreffend vom 1. August 1821»*. Mit dieser Verordnung wurde das Amt des gerichtlichen Vieharztes geschaffen und dessen Tätigkeit genau umschrieben. Patentierte Tierärzte mussten sich einer zusätzlichen Ausbildung unterziehen und hatten anschliessend eine besondere Prüfung abzulegen, über die *«polizeylich - gerichtliche Thierarzeneykunde»*. Nach bestandener Prüfung wurde ein entsprechender Vermerk im tierärztlichen Patent, das immer noch kantonal war, eingetragen und die Namen der betreffenden Tierärzte wurden im Wochenblatt des Kantons veröffentlicht. Darnach durften nur noch gerichtliche Tierärzte Gutachten erstellen, Währenschaftsstreitigkeiten erledigen, als *«gesetzliche Beschaumänner»* an öffentlichen Schlachthäusern walten, und was besonders wichtig war, nur solche Tierärzte hatten die Oberaufsicht bei Tierseuchen und bei Seuchenverdacht.

Beim Versuch, hier den Einfluss der italienischen Sanitätsbehörden auf die früheste Seuchenbekämpfung in der Innerschweiz aufzuzeigen, wurde sehr oft von Luzern gesprochen. Dies liegt in der Tatsache, dass in dem besprochenen Zeitabschnitt die Stadt Luzern, mit wenigen Ausnahmen, federführend für die ganze Innerschweiz auftrat. Denn vom 13. Jahrhundert an beherrschten die einflussreichen Kaufleute der Stadt Luzern weitgehend den Handel mit Italien. Sie hatten sich dementsprechend auch für möglichst gute Handelsbeziehungen mit dem Handelspartner Italien einzusetzen. Was für die Stadt Luzern Gültigkeit hatte, galt im grossen und ganzen auch für die ganze Innerschweiz.

Korrespondenzadresse: Dr. Werner Küng, Tierarzt, Krauerstrasse 4, CH-6020 Emmenbrücke

Manuskripteingang: November 1992